

**KANTON
LUZERN** 
Bildungs- und Kulturdepartement

☐	Zentrale Dienste
☒	Schulbetrieb
☐	Schulentwicklung
☐	Schulberatung
☐	Schulaufsicht
☐	Schulevaluation

Kantonales Konzept für die Sonderschulung 2008

Dienststelle Volksschulbildung
D V S

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Rahmenbedingungen	3
1.2 Die aktuelle Schulentwicklung im Kanton Luzern als wichtige Voraussetzung für das Konzept	3
2. Die Einbindung der Sonderschulung ins sonderpädagogische Angebot der Volksschule	5
2.1 Die Sonderschulung als Teil der Regelschule	5
2.2 Übersicht über die Angebote der Volksschule im sonderpädagogischen Bereich	5
3. Grundsätze und Eckwerte	8
3.1 Einbettung von Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogischer Früherziehung	8
3.2 Die Grundsätze der Sonderschulung	8
3.3 Die finanzielle Regelung der Sonderschulung	9
3.4 Die Eckwerte der integrativen Sonderschulung (IS)	10
3.5 Die Eckwerte der separativen Sonderschulung	11
3.6 Die Eckwerte für die Abklärungen	12
4. Die Bedarfsplanung	13
5. Der Auftrag der einzelnen Institutionen	15
5.1 Allgemeine Definition der Sonderschule	15
5.2 Pädagogisches Konzept der Institution	15
5.3 Betriebliche Organisation der Institution	16
6. Anhang	18
6.1 Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007	18
6.2 Abklärungsverfahren: Schema	19
6.3 Das Platzangebot der einzelnen Institutionen	20
6.4 Abrechnungsmodus bei separativ geschulten Lernenden	23
6.5 Abrechnungsmodus bei integrativ geschulten Lernenden	24

Luzern, Januar 2008

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2008 scheidet die Invalidenversicherung bei der Steuerung und Finanzierung der Sonderschulung aus. Deshalb sind neue kantonale Konzeptgrundlagen zu erarbeiten. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Konzepts sind folgende Entwicklungen berücksichtigt worden:

- das Bundesgesetz über die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002
- die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
- die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- die Neue Finanzausgleichsordnung zwischen dem Bund und den Kantonen, welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten wird (inkl. die entsprechenden Gesetze und Verordnungen)
- die Erkenntnisse aus der Bildungsforschung und der Schulentwicklung über Fragen der Integration und Separation (z. B. Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz, Projekt Schulen mit Zukunft).
- die Zahlen aus der demographischen Entwicklung, welche in den letzten zehn Jahren im Kanton Luzern eine Abnahme der Geburten um 23 % ergaben.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Konzepts ist darauf zu achten, dass bis Ende 2010 eine Übergangsregelung in Bezug auf die Anspruchsberechtigung gilt, in der weiterhin die Regelungen der Invalidenversicherung zur Anwendung gelangen. Die rechtliche Umsetzung des Konzepts geschieht einerseits kantonal in der Verordnung über die Sonderschulung, andererseits bezüglich der Verpflichtung für die einzelnen Institutionen in den Leistungsaufträgen bzw. in den Leistungsvereinbarungen.

1.2 Die aktuelle Schulentwicklung im Kanton Luzern als wichtige Voraussetzung für das Konzept

Die geleiteten teilautonomen Schulen bilden eine wichtige Grundlage für die Schulentwicklung, die im Projekt „Schulen mit Zukunft“ umschrieben ist. Die Entwicklungsziele von „Schulen mit Zukunft“ streben eine tragfähige Regelschule an, die über genügend Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um möglichst viele Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch gut ausgebildete Lehrende angemessen zu unterstützen. Schulen mit Integrativer Förderung können diese Voraussetzungen erfüllen.

Die **Integrative Förderung (IF)** wurde im Verlaufe der letzten 20 Jahre in rund 60 Schulen des Kantons Luzern eingeführt, und zwar vorwiegend in kleineren und mittleren Gemeinden. In den nächsten Jahren sollen die Kleinklassen für Lernbehinderte

(KKB), die vor allem noch in der Stadt Luzern und in den Agglomerationsgemeinden geführt werden, durch die Integrative Förderung abgelöst werden. Dies stellt für die betroffenen Lehrpersonen, Schulleitungen und Lernenden eine grosse Herausforderung dar. Die Einführung der Integrativen Förderung setzt einen strategischen Entscheid der Schulbehörden voraus und erfordert erfahrungsgemäss drei bis fünf Jahre Zeit.

Die Weiterbildung des ganzen Teams unter Einbezug des heilpädagogischen Fachpersonals sowie die Unterstützung und Begleitung durch eine externe Fachperson gehören dazu. Lehrpersonen mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung bietet sich in der Integrativen Förderung ein neues, interessantes Aufgabenfeld, das sowohl die Arbeit in Klassen, mit Lernenden in Gruppen und die Beratung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten beinhaltet.

Die Regelschule soll im Sinne einer „Schule für alle“ mit ausreichenden materiellen, finanziellen, fachlichen, räumlichen und personellen **Ressourcen** ausgestattet werden. Zu den personellen Ressourcen zählt die Aus- und Weiterbildung der IF Lehrpersonen und die Weiterbildung der Klassenlehrpersonen im Umgang mit der Heterogenität der Lernenden. Die räumlichen Ressourcen beinhalten Anzahl, Ausstattung der Schul- und Gruppenzimmer sowie die Anpassung der Schulhäuser und Schulzimmer an die veränderten Bedürfnisse der Lernenden (rollstuhlgängig, hör- und sehbehindertengerecht).

Durch angepasste Rahmenbedingungen (Zusammensetzung der Klasse, Klassengrösse, Pensen für IF usw.) und die qualifizierte Begleitung der Klassen und der Lehrpersonen durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder Lehrpersonen für Integrative Förderung werden die Grundlagen für eine tragfähige Schule gelegt. Eine positive Haltung aller Beteiligten gegenüber der Heterogenität in der Klasse und der fachlich kompetente Umgang mit Menschen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gehören dazu.

2. Die Einbindung der Sonderschulung ins sonderpädagogische Angebot der Volksschule

2.1 Die Sonderschulung als Teil der Regelschule

Die Volksschule verfügt neben den Regelklassen über ein breites sonderpädagogisches Angebot, mit dem die Lernenden und auch die Lehrpersonen unterstützt und je nach den Bedürfnissen individuell gefördert werden. Die sonderpädagogischen Angebote haben sich in der Vergangenheit oft getrennt von den Regelklassen entwickelt. Zukünftig sollen sie vermehrt miteinander in Verbindung gebracht werden. Entwicklungen der Regelschulen wirken sich auf den sonderpädagogischen Förderbedarf aus, Veränderungen im Bereich der Sonderpädagogik setzen Entwicklungen in der Regelschule voraus oder lösen diese aus.

Ein Teil des sonderpädagogischen Angebots stellt die Sonderschulung dar. Lernende, die in der Regelschule nicht genügend gefördert werden konnten oder die in der Regelschule nicht oder nicht mehr tragbar waren, fanden Aufnahme in einer Sonderschule. Dort konnte dank der erkannten Behinderung ein förderndes Schulklima aufgebaut werden, das auf den Stärken der Lernenden beruht und das erfolgreiche Entwicklungsschritte ermöglicht.

Das bisherige Angebot der Sonderschulen orientiert sich vorwiegend am Versicherungsprinzip. Die IV leistet Beiträge, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt und wenn die schulische und therapeutische Förderung in einer anerkannten Sonderschule erfolgt. Seit einigen Jahren werden punktuell auch Integrationsprojekte für Lernende mit einer geistigen Behinderung von der IV unterstützt. Einzelne Lernende, ihre Familien, Regelschulen und Sonderschulen erhalten so die Chance, Erfahrungen mit der **integrativen Sonderschulung (IS)** zu machen.

Mit der Neuausrichtung der Sonderpädagogik wird das **Bildungsprinzip** mehr beachtet. Das Potential der Lernenden soll wahrgenommen und gefördert werden. Damit wird die Persönlichkeit der Beteiligten gestärkt, was den konstruktiven Umgang mit den Defiziten erleichtert. Das Normalisierungsprinzip, das im Behindertengleichstellungsgesetz verankert ist, strebt die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule an.

2.2 Übersicht über die Angebote der Volksschule im sonderpädagogischen Bereich

Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen

- Heilpädagogische Früherziehung (Geburt bis Schuleintritt)
- Logopädie
- Psychomotorik
- Beratung und Unterstützung für hör-, körper- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche (0 – 20 Jahre)
- Beratung und Unterstützung für geistig behinderte, mehrfach behinderte und psychisch behinderte Kinder und Jugendliche (0 – 20 Jahre)
- Beratung und Unterstützung für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche
- Beratung und Unterstützung für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche

Bildung und Schulung

- Integrative Förderung in allen Regelklassen mit spezifischer Unterstützung durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. Lehrpersonen für Integrative Förderung.
- Deutsch als Zweitsprache, Begabungsförderung, Förderung bei Teilleistungsschwächen, Nachhilfeunterricht für Lernende mit schulischen Defiziten, die in kurzer Zeit aufgeholt werden können.
- Besondere Klassenformen in Regelschulen (Sonderklassen, Time out Klassen, Aufnahmeklassen für neu zugezogene Lernende mit ungenügenden Deutschkenntnissen)
- Integrative Sonderschulung
- Sonderschulung für Lernende mit einer geistigen Behinderung, mit schweren Sprach- und Sprechbehinderungen, mit starken Kommunikationsstörungen, mit Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten, mit einer Körper-, Seh- oder Hörbehinderung

Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen

(zum Teil nicht im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt)

- Teilstationäre Angebote inklusive Pflege (Krippe, Hort, Mittagstisch)
- Stationäre Angebote inklusive Pflege
- Ambulante Angebote (z. B. Psychologische Begleitung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit, Berufsberatung, sozialpädagogische Schülerbegleitung)
- Transport
- Pflege

Abklärung und Beratung

(zum Teil nicht im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt)

- Schulpsychologischer Dienst (unter Einbezug der logopädischen und psychomotorischen Therapiestellen und der Früherziehung)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Ärzte und Therapeuten

Weitere schulbegleitende Angebote

(nicht im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt)

- Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Familienberatung mit sozialpädagogischer Familienbegleitung

Übersicht über die Volksschule und das sonderpädagogische Angebot			
Regelklassen	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I
Sonderpädagogische Angebote	Förderangebote:	Sonderklassen, Integrative Förderung (IF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Spezielle Förderung bei Teilleistungsschwächen, Begabungsförderung, Nachhilfeunterricht	
	Schuldienste:	Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit	
	Sonderschulung:	Heilpädagogische Früherziehung (bis Schuleintritt), Integrative Sonderschulung (IS), Separative Sonderschulung	
nicht-schulische Angebote	Betreuungsangebote:	Krippe, Hort, Tageseltern, Mittagstisch, sozialpädagogische Tagesbetreuung, Internat (nicht im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)	
	Therapieangebote:	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten (nicht im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)	

3. Grundsätze und Eckwerte

3.1 Einbettung von Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogischer Früherziehung

Mit der Umsetzung der NFA fallen auch die bisherigen Regelungen für Logopädie, Psychomotorik und die Heilpädagogische Früherziehung der Invalidenversicherung weg. Die Bereiche Logopädie und Psychomotorik sind nicht Gegenstand des Konzepts für die Sonderschulung, da die gesetzliche Regelung weiterhin über die Schuldienste erfolgen soll. Die Logopädie und die Psychomotorik werden als Teil der kommunal oder regional organisierten Schuldienste gesetzlich, organisatorisch und finanziell geregelt. Die Steuerung soll auch weiterhin über eine kantonale Vorgabe für die Pensenberechnung erfolgen. Deshalb werden keine Einzelverfügungen von der Dienststelle Volksschulbildung erlassen.

Die Heilpädagogische Früherziehung gehört zwar zu den Sonderschulmassnahmen, doch soll die Steuerung über eine kantonale Vorgabe für die Pensenberechnungen und nicht über Einzelverfügungen erfolgen. Die Heilpädagogische Früherziehung wird neu über einen Leistungsauftrag mit einer privaten Institution organisiert. Die finanzielle Regelung erfolgt wie bei den eigentlichen Sonderschulungskosten, indem Kanton und Gemeinde je die Hälfte der Kosten pro Einheit übernehmen. Die Heilpädagogische Früherziehung ist grundsätzlich bis zum Beginn der obligatorischen Schule tätig; die Weiterführung im Einzelfall als Ergänzung zur schulischen Unterstützung bedarf entsprechender Absprachen.

3.2 Die Grundsätze der Sonderschulung

Für die Aufgabenteilung, Ausgestaltung und Steuerung der sonderpädagogischen Förderung sollen folgende Grundsätze gelten:

- a) Das gesamte Sonderschulangebot orientiert sich an den besonderen Bildungsbedürfnissen der Lernenden und nicht an deren Defiziten. Anspruchsberechtigt sind:
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können bzw. auf spezielle Pflege oder Betreuung angewiesen sind;
 - Kinder, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.
 - Kinder und Jugendliche, bei denen die zuständige Schulbehörde nachweislich grosse Schwierigkeiten im Anpassungs- und Lernvermögen feststellt.
- b) Das Sonderschulangebot ist Teil des Volksschulangebots und dient zur Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgegebenen Volksschulpflicht. Das Angebot wird als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden getragen.
- c) Bei der Planung und Umsetzung der Sonderschulangebote werden die Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich

der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 berücksichtigt bzw. eingehalten (vgl. Anhang).

- d) Der Übergang von den Sonderschulmassnahmen zur erstberuflichen Ausbildung bzw. zu Nachfolgeinstitutionen wird durch geeignete Instrumente optimal gestaltet. Dazu gehören sowohl Brückenangebote als auch eine fachliche Begleitung. Mit den zuständigen Stellen für diese weiterführenden Angebote werden regelmässig Gespräche geführt.
- e) Für alle Lernenden und Schulformen gilt grundsätzlich das Primat der integrierten Schulung. Dies gilt auch für die Sonderschulung. Sie hat nach Möglichkeit integrativ in den Regelklassen zu erfolgen. Das Wohl des einzelnen wie auch das Wohl der Klasse sind zu berücksichtigen. Die separierte Schulung in Sonderschulen erfolgt dann, wenn sie bessere Entwicklungsmöglichkeiten verspricht als die Regelklasse und wenn den Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann.
- f) Lernende mit erhöhtem Bildungsbedarf, welche im Rahmen der Integrativen Förderung in der Regelklasse (bzw. einer Sonderklasse) nicht angemessen gefördert werden können, werden durch die zuständige Stelle abgeklärt. Der notwendige Förder-, Therapie- und Pflegebedarf wird im Rahmen dieser Abklärung mit allen Beteiligten erarbeitet.
- g) Die Lernenden mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden so wohnortsnah wie möglich geschult, sofern dies für ihre Entwicklung förderlich ist (Wohnortsprinzip).
- h) Damit das Integrationsprimat eingehalten wird und das vorhandene sonderpädagogische Angebot optimal genutzt werden kann, ist eine zentrale Steuerung notwendig. Diese wird weiterhin vom von der Dienststelle Volksschulbildung wahrgenommen. Die Dienststelle nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Abklärungsstellen, den kommunalen Schulbehörden und der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (für Internatsplatzierungen) die entsprechenden Zuweisungen aufgrund anerkannter Kriterien vor. Die Erziehungsberechtigten können gegen Verfügungen der Dienststelle Volksschulbildung Beschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erheben.

3.3 Die finanzielle Regelung der Sonderschulung

- a) Der Kanton und die Gemeinden teilen sich die Kosten der gesamten Sonderschulung hälftig. Der Gemeindebeitrag wird je zur Hälfte von der Wohnortsgemeinde direkt bezahlt bzw. über eine Poollösung auf alle Einwohnergemeinden aufgeteilt. Die Dienststelle Volksschulbildung ist zuständig für die Verwaltung dieses Pools. Die Finanzierung erfolgt über Pauschalen, welche für die einzelnen Angebote (Behinderungsgruppen) kostendeckend sein sollen.
- b) Die Sonderschulen erhalten vom Bildungs- und Kulturdepartement einen mehrjährigen Leistungsauftrag. In der Leistungsvereinbarung der Dienststelle Volksschulbildung werden die Pauschalen für die einzelnen Angebote jährlich festgelegt. Dabei wird dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand der verschiedenen Behinderungen Rechnung getragen.

Die Sonderschulen stellen der Dienststelle Volksschulbildung und den Gemeinden für ihre Arbeit Rechnung. Der Abrechnungsprozess wird genau definiert (vgl. Anhang).

- c) Die integrative und die separative Sonderschulung werden für die geistigbehinderten Lernenden mit gleich grossen Beiträgen finanziert. Damit soll weder ein Anreiz für eine Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration geschaffen werden. Mit den Beiträgen für die integrative Sonderschulung sind alle zusätzlichen Aufwendungen (Pensen für schulische Heilpädagogik, Logopädie- bzw. Psychomotoriktherapie, Betreuung, Klassenhilfen) zu bezahlen. Die Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der Verfügung festgelegt.
- d) Bei den anderen Behinderungsformen werden die Beiträge für die integrative Sonderschulung je nach den notwendigen Unterstützungsmassnahmen festgelegt. Diese Unterstützungsmassnahmen umfassen sowohl personelle als auch sachbezogene Mittel. Die Kosten dieser Massnahmen dürfen im Maximalfall die Kosten für die separative Sonderschulung nicht übersteigen.
- e) Mit den Sonderschulbeiträgen werden auch die Transporte und die Tagesbetreuung finanziert. Die Finanzierung der Internatsaufenthalte erfolgt nach den Regelungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen.
- f) Die Volksschuldelegation des Verbandes Luzerner Gemeinden wird bei der Aushandlung der Schulgeldpauschalen und beim Controlling von der Dienststelle Volksschulbildung angemessen einbezogen.

3.4 Die Eckwerte der integrativen Sonderschulung (IS)

- a) Die Regelschule verfügt über ein umfassendes integrativ ausgerichtetes Förderkonzept.
- b) Die integrative Sonderschulung kann in unterschiedlichen Organisationsformen erfolgen: Einzelintegration in Regelklassen, mehrere Integrationen in derselben Klasse, Teilintegration für einzelne Fächer bzw. an einzelnen Halbtagen. Die Dienststelle Volksschulbildung erarbeitet Regelungen für die integrative Sonderschulung der verschiedenen Behinderungsarten.
- c) Die Zuweisung zur integrativen Sonderschulung erfolgt zusammen mit der Festlegung der notwendigen Unterstützungsmassnahmen und der verfügbaren Mittel im Rahmen der kantonal festgelegten Prozesse durch die Dienststelle Volksschulbildung.
- d) Die Lehrpersonen für die integrative Sonderschulung bzw. die Fachpersonen, welche diese unterstützen, werden in der Regel durch die zuständige Sonderschule in Absprache mit der Schulleitung der Regelklasse angestellt. Sie erfüllen in der Regel die entsprechenden Voraussetzungen der EDK. Nach Möglichkeit werden die IF- und IS Pensen an derselben Klasse zusammengelegt.
- e) Die an einem Integrationsprojekt beteiligten Schulteams und Lehrpersonen der Regelklassen bilden sich weiter und lassen sich durch eine Fachperson begleiten.

- f) Die Lernenden mit integrativer Sonderschulung werden von den Wohngemeinden administriert. Die Wohngemeinden sind insbesondere auch für die Rechnungsführung verantwortlich.
- g) Die Schule, welche Lernende mit einer geistigen Behinderung in Zukunft integrativ schulen will, verfügt bereits (vollständig oder zumindest auf der betroffenen Schulstufe) über die Integrative Förderung (IF). Für die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit anderen Behinderungen muss diese Bedingung nicht erfüllt sein.
- h) Klassen, in denen einzelne Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen integrativ geschult werden, dürfen nicht mehr als 18 Lernende zählen. Wenn mehr als ein Lernender mit erhöhtem Förderbedarf in einer Klasse betreut wird, wird der Bestand der Klasse pro IS-Schüler/Schülerin um zwei Lernende gesenkt. Sind die Reduktion auf 18 Lernende bzw. die weiteren Reduktionen nicht vollständig möglich, werden zusätzliche Lektionen zur Verfügung gestellt werden, und zwar pro Kind über der vorgegebenen Klassengrösse zwei Lektionen. Dies gilt für alle Behinderungen.
- i) Die Klassenlehrperson erhält pro IS-Schüler/Schülerin eine halbe Lektion Entlastung. Die Lehrperson für die integrative Sonderschulung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen des Berufsauftrags.
- k) Die Aufsicht über die integrative Sonderschulung ist eine Verbundaufgabe der Schulleitung der Regelklassen (administrativ-organisatorisch) und der Leitung der zuständigen Sonderschule (fachlich und personalrechtlich). Diese Aufgabe wird bei den Schulgeldpauschalen berücksichtigt.

3.5 Die Eckwerte der separativen Sonderschulung

- a) Die Institutionen, welche die separative Sonderschulung anbieten, stellen Sonderschulen dar, welche im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags auch weitere Aufgaben im Dienste der sonderpädagogischen Förderung wahrnehmen.
- b) Die Sonderschulen verfügen über ein pädagogisches Konzept und eine den kantonalen Vorgaben entsprechende betriebliche Organisation.
- c) Die Lehrpersonen, welche in der separativen Sonderschulung arbeiten, erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen der EDK.
- d) Die Zuweisung bzw. Einweisung der Lernenden erfolgt im Rahmen der kantonal festgelegten Prozesse durch die Dienststelle Volksschulbildung.
- e) Die Notwendigkeit der separativen Schulung wird in der Regel alle zwei Jahre durch die einweisende Stelle (Dienststelle Volksschulbildung) im Hinblick auf ihre Weiterführung überprüft.
- f) Die Lernenden in Sonderschulen werden von den Wohngemeinden administriert.

- g) Lernende, die aus einem Integrationsprojekt in die separative Sonderschulung aufgenommen werden, durchlaufen ein Aufnahmeverfahren, das die vorhandenen Erfahrungen einbezieht.

3.6 Die Eckwerte für die Abklärungen

Bei der Ausgestaltung der Abklärungsverfahren sind folgende Eckwerte zu beachten

- a) Die Abklärungsverfahren sollen systemisch-ganzheitlich ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass neben den individuellen Voraussetzungen der Lernenden auch Umfeldfaktoren (z. B. Schule, familiärer Hintergrund) mitberücksichtigt werden.
- b) Bei Abklärungen für die Sonderschulung muss das Vieraugenprinzip beachtet werden. Dies bedeutet, dass Abklärung und Entscheidung von zwei klar getrennten Instanzen wahrgenommen werden. Das bedeutet auch, dass keine direkten Zuweisungen durch die abgebende Stelle erfolgen dürfen.
- c) Die abklärende Stelle hat während der Abklärung die Fallführung. Später wechselt diese an die Sonderschule. Die fallführende Stelle zieht bei der Bestimmung der notwendigen Fördermassnahmen alle beteiligten Instanzen bei (Runder Tisch).
- d) Die Abklärungsstelle fasst nach der differenzierten Abklärung einen Bericht, in dem die Ergebnisse zusammengefasst sind. Der Bericht enthält einen Antrag an die Dienststelle Volksschulbildung, welche über die Massnahmen in einer Verfügung entscheidet.
- e) Das Abklärungsverfahren berücksichtigt die entsprechenden Eckwerte.

4. Die Bedarfsplanung

Zwei Faktoren beeinflussen in erster Linie die Bedarfsplanung für die Sonderschulangebote der nächsten Jahre:

- **die Entwicklung der Zahl der Lernenden:** Aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen ist in den nächsten acht Jahren insgesamt mit einer deutlichen Abnahme der Schülerzahlen zu rechnen. Dies trifft auch auf die Zahl der Lernenden in Sonderschulen zu, wobei die Abnahme insgesamt nicht gleich gross und nicht linear über alle Behinderungen gleich sein wird.
- **die Entwicklung der Integrationsfähigkeit der Regelklassen:** Im Rahmen des Projekts „Schulen mit Zukunft“ soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Regelklassen zur integrativen Förderung erhöht werden. Auswirkungen wird dies vor allem auf die Schulung der schulbildungsfähig geistigbehinderten Lernenden sowie der hör- und körperbehinderten Lernenden haben, da diese Schülerinnen und Schüler stärker als bisher integrativ geschult werden können.

Diese zwei Faktoren haben auf die Entwicklung des Platzangebotes der einzelnen Behindertengruppen im Laufe der nächsten zehn Jahre folgende Auswirkungen:

- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für schulbildungsfähig geistigbehinderte Lernende wird von 275 auf etwa 225 zurückgehen. Dazu kommen etwa 75 Plätze für integrativ geschulte Lernende, welche von den Sonderschulen pädagogisch betreut werden.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für praktischbildungsfähig geistigbehinderte Lernende wird von 130 auf etwa 100 zurückgehen. Dazu kommen noch ca. zehn integrativ geschulte Lernende, welche von einer Sonderschule betreut werden.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für geistigbehinderte Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung wird von 90 auf etwa 80 zurückgehen.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für körperbehinderte Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Luzern wird von 62 auf etwa 50 abnehmen. Dazu kommen noch etwa 25 integrativ geschulte Lernende, welche eine Begleitung durch die zuständige Sonderschule benötigen.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für hörbehinderte Lernende aus dem Kanton Luzern wird von heute 20 auf ca. 15 abnehmen. Dazu kommt eine grössere Zahl, welche audiopädagogisch begleitet werden muss.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für sprachbehinderte Kinder wird von 95 auf etwa 70 abnehmen, da vermehrt eine frühe ambulante Förderung (Basisstufe) stattfinden soll.
- Die Zahl der in Sonderschulen benötigten Plätze für verhaltensbehinderte Kinder und Jugendliche wird von heute 110 auf etwa 120 steigen, da heute zusätzlich über 40 Lernende ausserkantonale platziert sind. Zusätzlich sollen etwa 10 Plätze durch integrative Schulung abgedeckt werden. Zu diesen 130 Plätzen kommen

noch etwa 100 Plätze für Time-out-Angebote welche aber im Regelklassenbereich angegliedert werden sollen, da so besser eine flächendeckende regionale Versorgung möglich wird und die Ressourcenzuteilung nicht individuell erfolgt. Ebenso erfolgen weiterhin einzelne Platzierungen in Privatschulen, welche die notwendige Förderung gewährleisten können.

- Zusätzlich müssen einzelne neue Bedürfnisse abgedeckt werden. So fehlen dringend benötigte Plätze für psychisch behinderte Kinder im Primarschulalter (ca. 15) sowie für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in Verbindung mit einer zusätzlichen Behinderung (psychisch-/verhaltensbehindert) (ca. 15).
- Einzelne Behinderungsformen sollen weiterhin ausserkantonale geschult werden (z. B. sehbehinderte Lernende), falls sie nicht integrativ gefördert werden können.

Insgesamt wird damit gerechnet, dass die Zahl der Plätze in den Sonderschulen für Lernende aus dem Kanton Luzern von gegenwärtig gut 800 auf etwa 720 zurückgehen wird, wobei die einzelnen Behinderungen unterschiedlich betroffen sein werden. Dazu kommen noch etwa 130 (bisher 78) integrativ geschulte behinderte Lernende mit einer Einzelverfügung der Dienststelle Volksschulbildung (ohne hörbehinderte Lernende), welche von den zuständigen Sonderschulen betreut werden. Ebenso werden weiterhin einzelne Lernende ausserkantonale platziert werden müssen. Die dargestellte Veränderung tritt in den nächsten zehn Jahren ein. Sie hat Auswirkungen auf die einzelnen Institutionen, welche im Anhang dargestellt werden.

5. Der Auftrag der einzelnen Institutionen

Die Sonderschulen erhalten vom Kanton einen Leistungsauftrag über mehrere Jahre. Darin werden die gewünschten Angebote und deren Bezahlung definiert. Es werden aber auch die Voraussetzungen festgelegt, welche die Schulen zu erfüllen haben. Diese Voraussetzungen sind in den Kapiteln 5.2 und 5.3 beschrieben.

5.1 Allgemeine Definition der Sonderschule

Aufgaben

Schulung / Förderung von Kindern und Jugendlichen

- integrierte Sonderschulung (IS)
- Sonderschulung
- Tagesbetreuung (teilweise sozialpädagogische Tagesbetreuung)
- sonderpädagogische, therapeutische, sozialpädagogische Angebote

Beratung / Unterstützung

- Kind bezogene Beratung / Begleitung von Erziehungsberechtigten
- Kind bezogene Beratung / Begleitung von Bezugspersonen in der integrierten Sonderschulung (IS)

Zuständigkeitsbereiche

- bei lern- und geistigbehinderten und sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen: für eine definierte Region
- bei sinnes- verhaltens- und körperbehinderten Kindern und Jugendlichen: für ganzen Kanton bzw. mehrere Kantone

Ergänzungsangebote mit separatem Leistungsauftrag

- Wocheninternat
- Wochenendbetreuung
- Ferienbetreuung
- Begleitung von Familien
- Weiterbildungsangebote

5.2 Pädagogisches Konzept der Institution

Grundsätzliches

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über folgende Punkte:

- Leitbild der Institution
- Kurzüberblick über Gesamtinstitution (Trägerschaft, Abteilungen)
- Auftrag
- Pädagogische Zielsetzung

Angebote

Im pädagogischen Konzept werden die Angebote beschrieben:

- Grösse, Platzangebot, Rahmenbedingungen
- Zielgruppe, Klientel, Behinderungsgruppe, Kinder-, Erwachsenen-, Lehrlingsabteilung usw.
- Schulungsformen / Klassenstruktur
- Therapieangebote, pädagogisch-therapeutische Massnahmen
- Fördergrundsätze, Fördermassnahmen, Fördermodelle
- Beratungsangebote
- Integrative und separative Sonderschulung
- Tagesstruktur, Wocheninternat, 365-Tage-Betreuung, Nacht- Ferienbetreuung
- Transport

Arbeitsweise / Instrumente der Umsetzung

Das pädagogische Konzept macht Aussagen zur Arbeitsweise, zur Methodik, zu den Instrumenten:

- Vorgehen bezüglich Abklärung, Zuweisung, Einweisung, Eintritt – Austritt
- Einbezug/ Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (systemische Arbeitsweise, Unterstützung der Systeme usw.)
- Zusammenarbeit/Kommunikation (intern/extern) mit Fachstellen, Erziehungsberechtigten, Behörden usw.
- Vorgehen, Organisation und Kooperation bei integrativer Schulung und Zusammenarbeit mit der Regelschule (Schulbehörde, Schuldienste, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Eltern usw.)
- Beratung / Coaching
- Öffentlichkeitsarbeit

5.3 Betriebliche Organisation der Institution

Aufbauorganisation

Der Aufbau ist wie folgt organisiert und festgehalten:

- Definierte Aufgaben und Dienstleistungen bzw. Angebote
- sinnvolle Gliederung in Einheiten und Untereinheiten
- Zuteilung der Aufgaben zu den einzelnen Stellen
- Stellenbeschreibungen
- Zusammenfassung der Stellen in geleiteten Abteilungen
- Organigramm
- Funktionendiagramm

Ablauforganisation

Die Ablauforganisation regelt folgende Vorgänge bzw. Prozesse:

- Der Ablauf der Aufnahme von Lernenden (Kontaktstelle, Abklärungen, Aufnahmekriterien, Aufnahmevorbereitungen, Aufnahme)
- Die Leistungsprozesse (Zielsetzung, Mittel, Erfolgsindikatoren)
- Klare Zuordnung der Dienstleistungen zur Schule oder zum Internat
- Geklärte Zusammenarbeit mit den Regelschulen

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung enthält Angaben zu:

- Leitbild und übergeordnete Zielsetzung
- Qualitätsmanagement / Controlling
- Personalpolitik, Führungsgrundsätze, Weiterbildung
- Anforderungen an die Inhaberinnen und Inhabern von Stellen

Finanzen

- Es wird eine Kostenrechnung geführt.
- Der Aufwand für die Leistungen der Schule und für Leistungen des Internats wird getrennt berechnet.

6. Anhang

6.1 Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

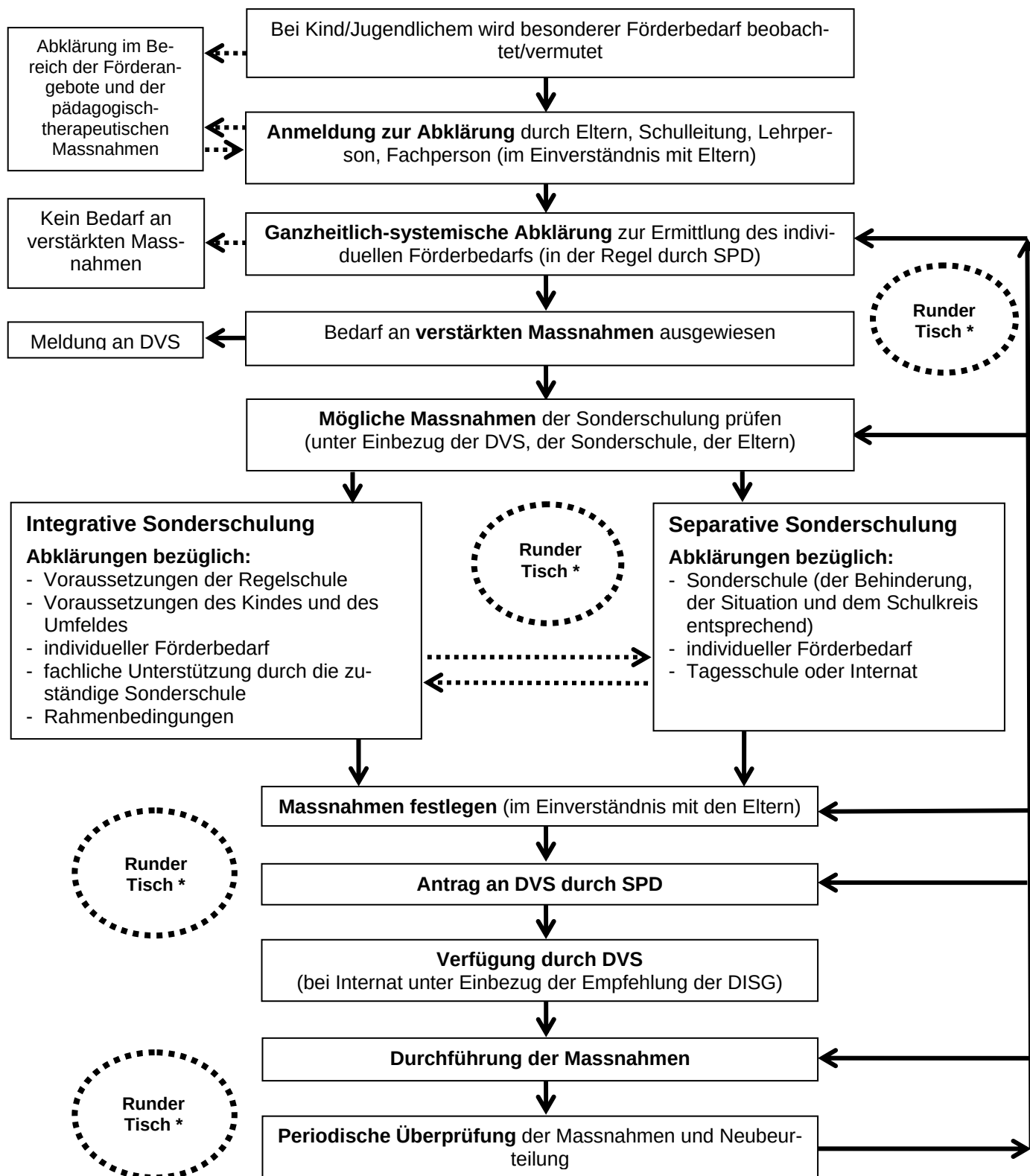
Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden.

Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht,
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten,
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren,
- d) den Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sicherstellen,
- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen,
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln,
- h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie dem Angebot angepasst ist.

6.2 Abklärungsverfahren: Schema



Legende:

-----> mögliche Wege —————> verbindliche Wege

* Einsatz des Runden Tisches in verschiedenen Phasen und Formen

6.3 Das Platzangebot der einzelnen Institutionen

Bei der Verteilung der Angebote auf die einzelnen Schulen sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen und Grundsätze beachtet worden:

- der als Folge des Geburtenrückgangs zu erwartende kleinere Bedarf an Sonderschulplätzen,
- die verstärkt anzustrebende Integration der Lernenden in Regelschulen,
- die Möglichkeit, die Schule nah am Wohnort zu besuchen,
- gewachsene Strukturen, z.B. gemeinsamer Standort von Sonderschule und Regelschule,
- die bestehenden Infrastrukturen.

Gestützt auf diese Grundsätze ergibt sich folgender Bedarf an Plätzen bei den einzelnen Institutionen:

Legende: Geb. x % Eingerechneter Rückgang der Zahl der Lernenden in Prozenten, der durch den Geburtenrückgang verursacht wird.
 IS x % Eingerechneter Rückgang der Zahl der separativ geschulten Lernenden in Prozenten, der durch vermehrte Integrative Schulung verursacht wird.

Institution Behinderrung	Rückgang	heutiger Stand separativ / integrativ	Zukünftige Zahl separativ / integrativ
Angebote für Geistigbehinderte			
Emmen Schulbildungsf. Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 15 % IS 10 %	17 7 22 1 <u>8</u> *47 * ohne Ausserkantonale (1)	18 ** 10 12 1 <u>5</u> 35
Hohenrain Schulbildungsfähige Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 15 % IS 10 %	157 9 0 <u>0</u> *157 * ohne Ausserkantonale (12)	110 ** 16 12 1 <u>6</u> 128
Luzern Schulbildungsfähige Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 15 % IS 5 %	17 2 35 2 <u>23</u> 75	30 ** 10 24 2 <u>18</u> 72
Schüpfheim Schulbildungsfähige Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 20 % IS 10 %	16 4 24 1 <u>29</u> *69 * ohne Ausserkantonale (1)	16 ** 6 18 2 <u>26</u> 60
Sursee Schulbildungsfähige Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 15 % IS 10 %	40 15 23 1 <u>14</u> 77	30 18 18 2 <u>12</u> 60

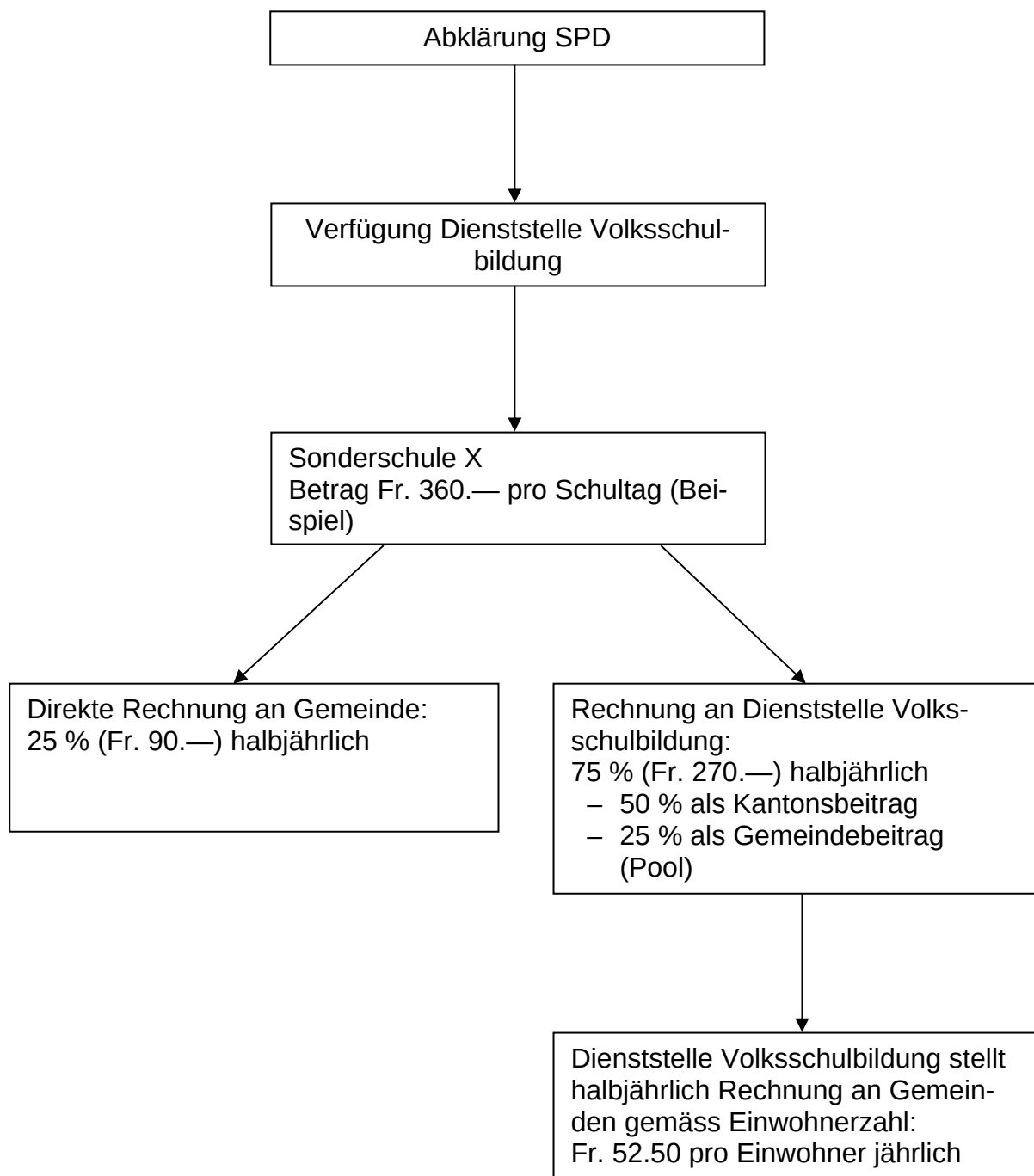
Willisau Schulbildungsfähige Praktischbildungsfähige Mehrfachbehinderte Total sep.	Geb. 20 % IS 10 % + 10 % (aus anderen Regionen)	27 23 <u>19</u> *69 * ohne Ausserkantonale (1)	8 	22 22 <u>16</u> 60	12 2
Weidmatt Mehrfachbehinderte	Geb. 15%	7		6	

** Die schulbildungsfähig geistigbehinderten Lernenden werden neu während der ganzen Schulzeit in der gleichen Institution betreut. Die beiden heilpädagogischen Sonderschulen Emmen und Luzern arbeiten eng zusammen und bilden zusammen einen Schulkreis.

Angebote für Sprachbe- hinderte					
Hohenrain Sprachbehinderte	Geb. 15 % IS 20 %	*54 * ohne Ausserkantonale (13)		38	8
Mariazell Sprachbehinderte	Geb. 15 % IS 20 %	29 * ohne Ausserkantonale (1)		20	5
Luzern Sprachheilkindergarten	Geb. 15 % IS 20 %	11		10	
Angebot für Hörbehin- derte					
Hohenrain Hörbehinderte	Geb. 15 % IS 25 %	*21 * ohne Ausserkantonale (9)		15	
Angebote für Körperbe- hinderte					
Rodtegg Körperbehinderte	Geb. 15 % IS 10 %	*62 * ohne Ausserkantonale (25)	22	50	25
Angebote für Verhal- tensbehinderte					
Mariazell Verhaltensbehinderte	Geb. 15 % + 20 %	60	4	63	6
Schachen Verhaltensbehinderte	Geb. 15 % + 20 %	*43 * ohne Ausserkantonale (4)	2	48	4
Villa Erica Verhaltensbehinderte Sekundarstufe I	Geb. 15 % + 15 %	*10 * ohne Ausserkantonale (2)		10	
Angebote für Psy- chischbehinderte					
JPS Kriens Psychisch behinderte Jugendliche	Geb. 15 % + 10 %	*10 * ohne Ausserkantonale (6)		14	
Neue Institution Psychisch behinderte Kinder Primarstufe		0		16	

HPZ Hohenrain und Schüpfheim bzw. neue Institution Kinder- und Jugendliche mit Mehrfachdiagnosen (geistig/mehrfach behindert sowie psychisch-behindert/verhaltens-behindert)		0	15
Total: alle Institutionen		**801 78 ** ohne ausserkantonale Platzierte	**720 130 ** ohne ausserkantonale Platzierte
Andere Angebote			
Jugenddorf Knutwil		*6 * ohne Ausserkantonale (8)	6
Therapieheim Sonnenblick Horw		*2 * ohne Ausserkantonale (8)	4

6.4 Abrechnungsmodus bei separativ geschulten Lernenden



6.5 Abrechnungsmodus bei integrativ geschulten Lernenden

